

47. Ist für den Begriff des Entstehens einer Gefahr, speziell der Feuergefährlichkeit, erforderlich, daß das Gebäude bereits seiner Bestimmung übergeben worden, und daß bestimmte Personen als Gefährdete individuell bezeichnet werden können? Fertigstellung eines Wohnhauses im Rohbaue.

St.G.B. §. 330.

Bgl. Bd. 5 Nr. 87.

III. Straffenat. Ur. v. 11. Februar 1882 g. Schr. Rep. 2938/81.

I. Landgericht Chemnitz.

Aus den Gründen:

E. d. R.G. Entsch. in Straff. VI.

Die Revision ist nicht begründet. Das Instanzgericht hat festgestellt, daß der Angeklagte in Ausübung seines Gewerbes, bei Leitung und Ausführung eines ihm übertragenen Hausbaues, wider die allgemein anerkannten Regeln der Baukunst dergestalt gehandelt hat, daß hieraus für andere — mindestens für die künftigen Bewohner des Hauses — Gefahr entstanden sein würde. Es ist nun zwar zuzugeben, daß diese Feststellung den Worten des Gesetzes insofern nicht völlig entspricht, als dasselbe in §. 330 für seine Anwendung voraussetzt, daß eine Gefahr als Folge der regelwidrigen Herstellung bereits „besteht“; allein der Zusammenhalt der Gründe ergibt, daß der Instanzrichter dieses Thatbestandsmerkmal auch wirklich in diesem Sinne hat feststellen wollen und von einer rechtlich einwandfreien Auffassung des Gesetzes ausgegangen ist. Es wird als erwiesen angesehen, daß der Angeklagte bei Ausführung des ihm selbständig übertragenen Hausbaues die Ausführung der Effen und die Herstellung der zwischen den einzelnen Stockwerken befindlichen Zwischenräume, unter Abweichung von den durch ihn selber, den Regeln der Baukunst entsprechend gefertigten und baupolizeilich genehmigten Plänen, also entgegen den allgemeinen Regeln der Baukunst, und wider die baupolizeilichen Vorschriften so bewirkt hat, daß durch diese Abweichung die Gefahr der Entstehung eines Brandes, sowie dessen Verbreitung in die einzelnen selbständigen Teile des Gebäudes wesentlich erhöht worden ist; nicht minder ist festgestellt, daß das Haus im Rohbau fertig gewesen ist, und die begangenen Regelwidrigkeiten bei einer behördlichen Visitation entdeckt worden sind. Der Instanzrichter erachtet hiermit den Thatbestand des Vergehens aus §. 330 St.G.B.'s als gegeben, indem erwogen wird, daß der Gesetzgeber hierzu die durch Vernachlässigung der Bauregeln bewirkte Herbeiführung eines gefährdenden Zustandes für ausreichend erkannt habe. Dieser Auffassung ist beizutreten.

Durch die Fassung des Gesetzes ist deutlich und bestimmt zum Ausdruck gebracht, daß für den Thatbestand des Vergehens nichts weiter erfordert wird, als daß anerkannte Regeln der Baukunst verletzt sind, daß diese Verletzung bei Leitung oder Ausführung eines Baues vorgekommen, und die regelwidrige Herstellung in ihrem zur Zeit der Anklage bestehendem Zustande Gefahr für Menschen herbeizuführen geeignet ist. Diese Begriffsbestimmung kann es zweifelhaft erscheinen lassen, ob und inwiefern das Vergehen schon mit Herstellung

desjenigen Theiles des Bauwerkes, bei welchem die Fehler vorgekommen sind, vor Fertigstellung des Ganzen als vollendet angesehen werden dürfe, jedenfalls aber bietet die Ausdrucksweise des Gesetzes keinen Anhalt für die Annahme, daß über die Vollendung des fehlerhaften Bauwerkes als Ganzen hinaus noch andere Handlungen des Bauleiters oder dritter Personen, welche mit der Herstellung, der Ausführung des Bauwerkes in keiner direkten Beziehung stehen, sondern nur seine Ausbesserung bezielen, hinzutreten müßten, bevor eine Gefährdung im Sinne des Gesetzes als vorhanden angesehen werden dürfe, oder daß es des Eintritts des gefahrbringenden Ereignisses, welches durch die Fehler der Herstellung verursacht oder befördert worden, hierzu bedürfen sollte; jenes Kausalitätsverhältnis zwischen der Verletzung der Bauregeln und der Gefährdung wird vielmehr für festgestellt zu achten sein, sobald bei ordnungs- und bestimmungsmäßiger Verwendung des hergestellten Bauwerkes infolge der begangenen Fehler Leben oder Gesundheit anderer bedroht erscheint. Es muß für den Thatbestand als bedeutungslos bezeichnet werden, ob, oder ob nicht diese, von der Thätigkeit des Angeklagten als Bauleiters ganz unabhängige Verwendung bereits in das Leben getreten ist, und ob infolge des letzteren Umstandes bestimmte Personen als Gefährdete bereits individuell bezeichnet werden können; schon die Stellung des Vergehens unter die gemeinfährlichen Reate läßt erkennen, daß das Gesetz dieses Erfordernis nicht im Auge gehabt haben kann. Ebenso einflußlos für den Begriff des Vergehens erscheint es, ob durch Vorsichtsmaßregeln der Behörde die Wirkung der begangenen Fehler vor Eintritt effektiven Schadens wieder aufgehoben wurde, denn die Beseitigung der Gefährdung setzt das Bestehen der letzteren im Sinne des Gesetzes voraus. Aus dem Vorstehenden ergibt sich, daß die vorliegende thatsächliche Begründung des Urteils und die ausgesprochene rechtliche Auffassung die Schlussfeststellung mit den Worten des Gesetzes durchaus gerechtfertigt haben würde, und daß die in den Gründen erfolgte Gegenüberstellung der Herstellung eines gefährdenden Zustandes und der wirklichen Gefährdung nur zu dem Zwecke und in dem oben hervorgehobenen Sinne geschehen ist, um auszudrücken, daß es des Hinzutrittes von Handlungen, welche an sich der Herstellung des Baues fremd sind, oder des Eintrittes des bedrohlichen Ereignisses selbst, neben der aus der regelwidrigen Herstellung sich ergebenden Gefährdung nicht noch bedarf.

Eine rechtsirrigc Anwendung des Strafgesetzes war sonach nicht anzunehmen, und mußte deshalb die Revision verworfen werden.